

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Direkt Vertriebsgesellschaft mbH

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

2. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

3. Unsere Angebote sind - sofern im Angebotstext nichts anderes ausdrücklich erwähnt wird - freibleibend und erlangen erst Verbindlichkeit durch unsere Auftragsbestätigung oder Auftragsdurchführung. Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Alle Preisangaben gelten nur für das im Angebot oder im Vertrag beschriebene Verteilgut. Weist das Verteilgut ein größeres Format oder eine größere Dicke auf, so können wir nach unserer Wahl die Ausführung des Auftrags ablehnen oder von der Vereinbarung eines angemessenen Zuschlags abhängig machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Formatänderung zusätzlichen Aufwand beim Transport oder bei der Verteilung verursacht.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sofern nicht gesondert vereinbart, das Verteilgut mindestens 3 Werktage vor Verteilbeginn an dem im Vertrag vereinbarten Ort zur Verfügung zu stellen. Erfolgt die Anlieferung verspätet, sind wir für aufgrund der Verspätung eintretende Verzögerungen des Verteiltermins nicht verantwortlich. Ist uns wegen der Verzögerung die Ausführung des Auftrags nicht mehr zumutbar, können wir die Ausführung des Auftrags verweigern und vom Verteilvertrag zurücktreten. Dies gilt insbesondere dann, wenn infolge der Verzögerung Verteilpersonal zur unverhältnismäßigen Ausführung des Auftrags nicht mehr zur Verfügung steht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verpflichtet werden kann. Im Falle des Rücktritts können wir vom Auftraggeber 30% des Auftragswertes als Schadenspauschale verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Soweit wir vertraglich zur Zwischenlagerung des Verteilgutes verpflichtet sind, haften wir nach den zivilrechtlichen Grundsätzen über die Verwahrung. Für den Zeitraum zwischen dem im Vertrag genannten Anlieferungstermin und dem letzten Verteiltag verwalten wir das Verteilgut unentgeltlich. Dauert aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, die Verwahrung länger, sind wir berechtigt, ein angemessenes Verwahrungsentgelt zu erheben.

7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Verteilgut in den im Vertrag vereinbarten Verpackungseinheiten zur Verfügung zu stellen, wobei sowohl die Art des Verpackungsinhalts als auch die Anzahl der Inhaltsstücke sofort ersichtlich sein müssen.

8. Die vereinbarte Vergütung muss zum vereinbarten Fälligkeitstermin, spätestens jedoch 7 Tage nach Rechnungszugang auf dem in unserer Rechnung angegebenen Bankkonto gutgeschrieben sein. Skontoabzüge erkennen wir nur an, wenn sie vorher vereinbart sind. Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins stehen uns Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

9. Wir sind berechtigt, zur Ausführung des Auftrags nach freiem Ermessen eigene Mitarbeiter oder Subunternehmer einzusetzen. Wir verpflichten uns, die Verteilung mit kaufmännischer Sorgfalt zu organisieren und durchzuführen. Die Pflicht zur Belieferung erstreckt sich nur auf Privathaushalte ohne Werbeverbote in zusammenhängenden Wohngebieten. Einzelne Häuser, die außerhalb von zusammenhängenden Wohngebieten stehen, werden von der Verteilung ausgeschlossen. Je nach Auftraggeber Wunsch sind auch Gewerbetreibende entsprechend zu versorgen.

10. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, erfolgt die Verteilung an Haushalte grundsätzlich durch Einstecken in Briefkästen. Verfügt ein Gebäude über innenliegende Briefkästen und wird auch auf mehrfaches Klingeln hin nicht geöffnet, gelten die Briefkästen als unerreichbar. Die Erfassung der nicht belieferten Anschriften in Negativlisten sind Zusatzleistungen, zu denen wir nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verpflichtet sind.

11. Alle Mitarbeiter und Subunternehmer sind angewiesen, Werbeverbote stringent zu beachten. Entgegenstehende Weisungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftform und werden unter der Bedingung angenommen, dass der Auftraggeber sämtliche Kosten etwaiger sich daraus ergebender rechtlicher Auseinandersetzungen (einschließlich Vertragsstrafen und Bußgelder) übernimmt und uns von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellt. Vom Auftraggeber vorgelegte Verbotslisten werden ebenfalls stringent beachtet.

12. Die Verteilqualität überwachen wir stichprobenartig durch eigens eingesetzte Mitarbeiter oder telefonische Kontrollen. Nachkontrollen des Auftraggebers werden nur entgegengenommen, wenn die Kontrollmethode, die Ausschöpfungsquote der Stichprobe und die Kontrollergebnisse schriftlich dokumentiert werden.

13. Wir haften nicht auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund. Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, sowie für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von uns oder vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; "wesentliche Vertragspflichten" sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf; im Falle der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit auch durch unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen; im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefertermin vereinbart war; soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit oder für das Vorhandensein eines Leistungserfolges, oder ein Beschaffungsrisiko, übernommen haben; bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen. Im Falle, dass uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Aufzählung, dort dritter, vierter, fünfter und sechster Spiegelstrich, vorliegt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Soweit wir gemäß dieser Ziff. 13 haften, ist un-

sere Haftung der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe von EUR 50.000,00. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, sowie im Fall einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklichen, zusätzlichen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos durch uns beruht oder in Fällen gesetzlich zwingender, abweichender, höherer Haftungssummen. Eine weitergehende Haftung unsererseits ist ausgeschlossen. Die Haftung von mittelbaren Schäden (insbesondere in Form von entgangenem Gewinn) ist ausgeschlossen. Vorstehender Absatz gilt entsprechend. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Schadensersatzansprüche für Mängel und Mangelfolgeschäden sind auf die vereinbarte Vergütung zuzüglich der anteiligen Herstellungskosten des überschüssigen Verteilgutes beschränkt. Gewährleistungsansprüche erfüllen wir nach unserer Wahl durch Nachbearbeitung (Nachverteilung) oder anteilige Herabsetzung der Vergütung. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbearbeitung verbleibt dem Auftraggeber das Recht zu einer anteiligen Herabsetzung der Vergütung. Schadensersatzansprüche für Mängel oder Mangelfolgeschäden sowie Gewährleistungsansprüche erlöschen mit Ablauf der Ausschlussfrist. Die Ausschlussfrist beträgt bei offensichtlichen Mängeln 3 Werktage. Zeigt sich der Mangel erst später, ist der Mangel spätestens 3 Werktage, nachdem er sich gezeigt hat geltend zu machen. Die Mängelanzeige muss uns innerhalb der Ausschlussfrist zugegangen sein. Reklamationen müssen schriftlich erfolgen. Sie haben mit vollständiger Dokumentation des Sachverhaltes, entsprechend den an Nachkontrollen gestellten Anforderungen, zu erfolgen.

14. Erweist sich eine Reklamation als unbegründet, weil die oben unter Ziffer 9. genannten Abdeckungsquoten nicht unterschritten wurden, und konnte der Auftraggeber dies bei Anbringung der Reklamation erkennen, trägt er alle Kosten, die uns durch die Bearbeitung der Reklamation entstehen.

15. Der Auftraggeber haftet für den Inhalt seines Verteilguts. Wir sind nicht verpflichtet zu prüfen, ob das uns vorgelegte Verteilgut gegen Rechtsvorschriften öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur verstößt und daher Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche gegen den Auftraggeber und/oder uns auslöst. Werden durch Art oder Inhalt des Verteilgutes Schadensersatzansprüche, Unterlassungsansprüche oder sonstige Ansprüche Dritter gegen uns begründet, so hat der Auftraggeber uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Umgekehrt sind wir im Falle der Kennniserlangung berechtigt, die Verteilung zu verweigern und vom Verteilvertrag zurückzutreten, wenn der Inhalt des Verteilgutes gegen Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht oder Strafrecht verstößt oder wenn wir im Falle der Verteilung die Geltendmachung zivil- und/oder wettbewerbsrechtlicher Ansprüche gegen uns befürchten müssen. Soweit wir nach den vorstehenden Bestimmungen berechtigt sind, die Verteilung zu verweigern, gehen die Kosten einer durch uns in Auftrag gegebenen rechtlichen Prüfung des Verteilguts zu Lasten des Auftraggebers. Im Falle des Rücktritts können wir vom Auftraggeber zudem 30% des Auftragswertes als Schadenspauschale verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

16. Im Falle von Verzögerungen, die von uns oder einem unserer Mitarbeiter oder Subunternehmer zu vertreten sind, haften wir unter Berücksichtigung von Ziffer 13. auf Ersatz des Verzugsschadens. Der Ersatz weitergehender Schäden, die auf der Verzögerung des Verteiltermins beruhen, richtet sich nach Ziffer 13. Zur Zahlung einer Vertragsstrafe, sind wir nur verpflichtet, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Beruht der Verzug auf Umständen, die von uns nicht zu vertreten sind (insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Unwetter, Verkehrsstörungen usw.), haften wir nicht.

17. Sind eintretende Verzögerungen vom Auftraggeber zu vertreten und machen wir nicht von unserem Rücktrittsrecht gem. Ziffer 5 Gebrauch, sondern führen den Auftrag aus, können wir als Schadenspauschale zusätzlich zum Auftragswert einen Aufschlag von 15% verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf soweit nicht gesetzlich zwingend ein abweichender Gerichtsstand vorgegeben ist.

19. Die Kündigung des Hauptvertrages sowie nachträgliche Änderungen und Nebenabreden zu diesen AGB oder dem Hauptvertrag haben nur in schriftlicher Form Gültigkeit. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ihrerseits der Schriftform. Diese Geschäftsbedingungen gelten, sofern nichts anderes vereinbart wird, für die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber.

20. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen. Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nicht oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages - auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen - für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Entgegen dem Grundsatz der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach eine Salvatorische Erhaltungsklausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehren soll, soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden. Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist und Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.